

SATZUNG

der Musikkapelle Laas EO



Musikkapelle Laas EO

Schulweg 3

39023 Laas

St.Nr.: 82008730218



www.facebook.com/loosermusi

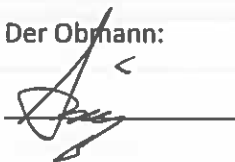
Der Obmann:

Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

Inhalt

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Dauer und Rechtssubjekt.....	3
Art. 3	Zweck und Tätigkeiten	3
Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Die Vollversammlung	4
Art. 7	Ablauf der Wahlen	5
Art. 8	Der Vorstand.....	5
Art. 9	Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines.....	7
Art. 10	Das Schiedsgericht.....	7
Art. 11	Auflösung des Vereines.....	7
Art. 12	Geschäftsordnung	7
Art. 13	Schlussbestimmung.....	7

Der Obmann:



Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Laas. Er trägt den Namen „Musikkapelle Laas Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Laas EO“. Er besteht seit dem Jahre 1842.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Laas, Schulweg Nr. 3.
- 1.3 In der Folge beziehen sich die männlichen bzw. die weiblichen Bezeichnungen für Personen auf beide Geschlechter

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Laas EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

Im Speziellen sind es:

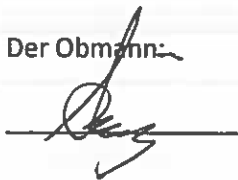
Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
regelmäßige Probertätigkeit
regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Der Obmann:



Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten die Marketenderinnen, der Fähnrich und der Musikiener. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen.
- 4.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben sie erst ab 18 Jahren. Um vom Wahlrecht Gebrauch machen zu dürfen, müssen sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sein. Unabhängig vom Alter können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung eingebracht werden. Nach Absprache mit dem Obmann haben alle das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen. Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
bei Auflösung der Musikkapelle
durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluss
durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
- 4.9 Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

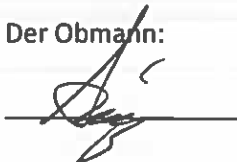
Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe der Musikkapelle sind:
die Vollversammlung
der Vorstand
das Schiedsgericht
- 5.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Kapellmeister. Sie wird einmal jährlich innerhalb 28. Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Obmann:



Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens 50% + 1 der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz), und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder;
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer;
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung);
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines;
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

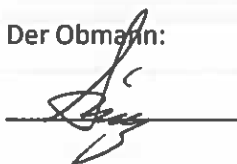
Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Als gewählt gilt derjenige welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens 5 Personen.
Den Vorstand bilden in jedem Fall:
 - der Obmann
 - der Kapellmeister
 - der Jugendleiter
 - der Schriftführer
 - der KassierWeitere Funktionen können sein:
 - der Stabführer
 - der Notenwart
 - der Zeugwart
 - der Medienreferent
 - allfällige Stellvertreter
 - einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten
- 8.2 Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet.
Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus. Im Vorstand hat dieser nur beratende Funktion.
- 8.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen:
 - die Berufung des Kapellmeisters

Der Obmann:

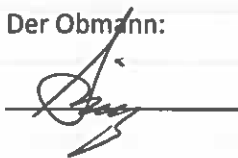


Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.
- 8.7 Der Obmannstellvertreter steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem Kapellmeister obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem Jugendleiter obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungmusikanten aus.
- 8.10 Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich. Er führt die Mitgliederkartei. Er macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.
- 8.11 Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und fasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem Notenwart obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.
- 8.13 Der Zeugwart hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.14 Der Medienreferent sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und fasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Der Obmann:



Satzung der Musikkapelle Laas EO
 genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
Spenden
Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit einen zusätzlichen Obmann (5. Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

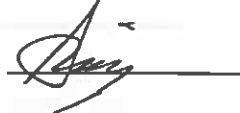
Art. 13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

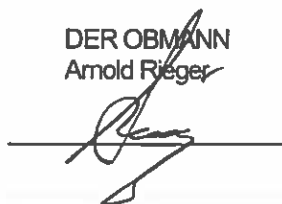
Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 25.01.2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Laas, den 25.01.2020

Der Obmann:



DER OBMANN
Arnold Rieger



Satzung der Musikkapelle Laas EO
genehmigt in der Vollversammlung vom 25.01.2020